

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0004-22-12 = RSS-E 51/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal
	Mag. Jörg Ollinger
	Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung der Kosten des Austausches eines Gullysiphons zur Schadensnr. (anonymisiert) aus der Haushalts-/ Leitungswasserversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die u.a. eine Leitungswasserversicherung Plus beinhaltet. Mitversichert sind "Schäden an den angeführten Gebäuden durch Austreten von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Bruch- und Frostschäden."

Vereinbart sind die 992 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (AWB) (Fassung 2012), welche auszugsweise lauten:

"Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden Versichert sind:

- 1. Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
- 2. Bei der Versicherung von Gebäuden zusätzlich:
- 2.1 Schäden durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem.(...)

Artikel 2

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie z.B. Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, etc. mit Ausnahme der nach Artikel 1 Punkt 2.2 eingeschlossenen Frostschäden.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- 1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
 (...)
- 6. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten. (...)

Weiters sind u.a. die Besonderen Vereinbarungen 20 P getroffen, welche wie folgt lauten:

20P - Eigenheim - Baustein Leitungswasser Plus

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind obligatorisch mitversichert:

Leitungswasser Variante C

Schäden durch Austreten von Leitungswasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen - auch Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie Kühlungen - oder angeschlossenen Einrichtungen.

Ferner Bruch- und Frostschäden an den innerhalb der versicherten Gebäude oder an deren Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren sowie von wasserführenden Fußboden- und Wand- oder Deckenheizungen sowie Kühlungen.

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1, Artikel 2, Punkt 8 und Artikel 8, Punkt 1.3 der AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb (auch Mischwasserkanäle) auf dem Grundstück (Hof, Garten, Vorgarten) befinden, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnützung).

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre mitversichert. Bei Schäden innerhalb des Gebäudes werden die unmittelbar vom Schaden betroffenen Rohre ohne Begrenzung ersetzt.

Bei Schäden außerhalb des Gebäudes beträgt der Rohrersatz max. 15 m.

Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 15 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 15 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

(...)

Regenwasser als Brauchwasser

Jegliches Brauchwasser gilt als Leitungswasser. Die Rohrleitungen für Brauchwasser im Gebäude gelten im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert."

Am 17.7.2021 kam es aufgrund von Starkregen zu einer Überlastung und Verstopfung der Dachentwässerung und des Terrassenablaufes. Die Antragsgegnerin deckte ausschließlich die Niederschlagsschäden, welche aufgrund des Wassereintrittes durch die Balkontüre in die Wohnräume entstanden sind (Schadennr. (anonymisiert)).

Anlässlich der Terrassensanierung (welche unstrittig vom Antragsgegner nicht gedeckt wurde) stellte der Installateur am 21.9.2021 fest, dass der Ablaufgully bzw dessen Anschlussleitungsstück defekt war. Der Antragsteller begehrte daraufhin Deckung (wenn auch nur anteilig) der Kosten für den gebrochenen/undichten Siphon des Terrassen-Gullys.

Nach der Deckungsablehnung teilte die Antragstellervertreterin mit E-Mail vom 25.10.2021 Folgendes mit:

Bei der Verbindung zwischen Gully und Ablaufrohr war der Dichtflansch undicht - aus diesem Grund musste der Gully getauscht werden. Wie Sie auch auf dem Foto im letzten Anhang entnehmen können, befindet sich auf der Terrasse ein Wasserhahn - das Wasser dieses Wasserhahnes (z.B. wenn der VN die Terrasse wäscht) läuft auch in diesen Gully, womit es sich eindeutig um Mischwasser handelt.

Die Antragsgegnerin bekräftigt Ihre Ablehnung mit folgender Aussage:

Die Ablehnung stützt sich darauf, dass es sich dabei um eine niederschlagswasserführende Leitung handelt, welche nicht versichert gilt.

Dieser Aussage widerspricht die Vertretung des Antragstellers, da dem Vertrag u. a. zugrundeliegende Bedingung 20P das Gegenteil aussagen würden.

Diese Ansicht teilt die Antragsgegnerin nicht, welche aus der Korrespondenz vom 10.11.2021 hervor geht:

Niederschlagswasser ist üblicherweise kein Brauchwasser, sondern nur wenn es wiederaufbereitet - eben als Brauchwasser- verwendet wird (was selten ist).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.1.2021. Dem Antragsteller ist nicht klar, warum der erforderliche Austausch des Ablaufrohres inkl. De- und Remontagekosten nicht gedeckt wird.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Versicherungsbedingungen sind orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung auszulegen (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]), wobei auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung findet. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]).

Die Versicherung gegen Leitungswasser ist eine Sachversicherung, die dem Erhalt des Gebäudes, sohin des Eigentums des Versicherungsnehmers dient (7 Ob 105/15i). Diese bietet grundsätzlich Schutz gegen Schäden, die durch den Austritt von Wasser aus wasserführenden Rohren oder Armaturen eines Gebäudes entstehen. Somit ist für einen Schadenfall im Sinne des Art 1 Pkt. 1 AWB 2012 das Austreten von Leitungswasser aus dem Rohrsystem für einen Schadenfall notwendig. Art 1 Pkt. 2 AWB 2012 erweitert den Versicherungsschutz auf gewisse Frost- und Bruchschäden von Leitungen. Dies kann ein verständiger Versicherungsnehmer nur dahin verstehen, dass Versicherungsschutz ausschließlich dann besteht, wenn das Wasser bestimmungswidrig austritt (vgl auch 7 Ob 164/20y).

Die Deckungserweiterung 20P Leitungswasser Plus führt dazu, dass Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, solange sie sich innerhalb des versicherten Grundstückes befinden, als gedeckt gelten.

Der sich auf der Terrasse befindende Siphon ist nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ein Ableitungsrohr. Ob durch dieses Misch-, Brauch- oder Regenwasser fließt, ist irrelevant, da Rohrsysteme am Grundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert sind.

Die Höhe der anteiligen Kosten für den Austausch des Gullysiphons wurden vom Antragsteller nicht aufgeschlüsselt, weshalb die Deckung nur dem Grunde nach zu empfehlen war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 24. November 2022